



STADT ENNIGERLOH

Bebauungsplan Nr. 25, 2. Änderung „Sondergebiet Stavernbusch“

Umweltbericht

als Teil II der Begründung

Entwurf, März 2024

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht

1.	Einleitung.....	3
1.1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange	6
1.3	Umweltschutzziele aus den für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung	8
2.	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
2.1	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.....	13
2.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 – Gebiete	15
2.3	Fläche, Boden	17
2.4	Wasser	18
2.5	Luft, Klima	19
2.6	Landschaft	20
2.7	Kulturgüter, sonstige Sachgüter	21
2.8	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	21
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	22
3.1	Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.....	22
3.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 – Gebiete	27
3.3	Fläche, Boden	30
3.4	Wasser	32
3.5	Luft, Klima	33
3.6	Landschaft	34
3.7	Kulturgüter, sonstige Sachgüter	35
3.8	Verbleibende Umweltbelange nach Anlage 1 BauGB, Nr. 2b, aa-hh	36
3.9	Auswirkungen während der Bauphase.....	37
4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
5.	Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten bei der Bearbeitung	39
6.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	40
7.	Zusammenfassung des Umweltberichts	41
8.	Referenzliste der Quellen	43

1. Einleitung

Nach §§ 2, 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist im Regelverfahren zu einem Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind im sog. „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung, Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB aufgezeigt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sondergebiet Stavernbusch“ ist auf Grundlage von Bestandsaufnahmen und der bisherigen Ergebnisse der Bauleitplanverfahren erstellt worden. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange nach UVP-Gesetz und im Sinne des BauGB. Die einzelnen Umweltbelange werden systematisch vorgestellt und geprüft.

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Im Oktober 2020 hat die Stadt Ennigerloh im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ ein Projekt für den Ersatzbau des Olympiabads eingereicht. Dieses Projekt wurde vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags ausgewählt, so dass die Zulässigkeit zur Stellung eines Förderantrags gegeben ist. In diesem Zusammenhang wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Vergleich der Kosten einer Sanierung des bestehenden Olympiabads mit der Errichtung eines Neubaus an einem neuen Standort durchgeführt. Im Ergebnis konnte ein ähnlicher Kostenaufwand festgestellt werden, wobei der Neubau favorisiert wurde, da hier die Möglichkeit für eine zeitgemäße und zukunftsweisende Bäderarchitektur gegeben sei (siehe Drucksachen-Nr.: Ö 0654 / XVI N5).

Die Stadt Ennigerloh beabsichtigt den Neubau des Hallenbads angrenzend an das bestehende Freibad im Südwesten von Ennigerloh. Der sogenannte Ersatzneubau soll zum einen auf die Bedürfnisse der einzelnen Zielgruppen Rücksicht nehmen und zum anderen auch unter energetischen, architektonischen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimal realisiert werden. Parallel zum Planverfahren wird die Objektplanung des Ersatzneubaus weiter detailliert und ausgearbeitet.

Neben einer ansprechenden Architektur soll der Ersatzneubau vor allem in energetischer Hinsicht modernen Anforderungen gerecht werden. Das Hallenbad soll in massiver Bauweise und unter Einhaltung hoher Energieeffizienzstandards errichtet werden. Zudem ist die Anbringung von Solarmodulen vorgesehen. Der Ersatzneubau soll die im jetzigen Hallenbad vorhandenen Nutzungen und Attraktionen wie bspw. das Sportbecken, das Nichtschwimmerbecken mit Kinderrutsche sowie den Kleinkindbereich wieder aufgreifen. Auch die Barrierefreiheit spielt bei dem Ersatzneubau eine entscheidende Rolle. Die Planung soll so ausgerichtet sein, dass eine barriere- sowie diskriminierungsfreie Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Neben den sonstigen Nutzungsbereichen soll insbesondere der Zugang ins Becken barrierefrei ausgestaltet werden. Ferner soll sich das neue Hallenbad in die Umgebung des Naturbades integrieren.

Mit der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sondergebiet Stavernbusch“, Ennigerloh Mitte, soll der Bau des Ersatzneubaus des Olympiabads planungsrechtlich abgesichert werden.

Das Bebauungsplangebiet umfasst daher eine Fläche von etwa 0,59 ha. Die 2. Änderung betrifft dabei einen bereits seit vielen Jahren i. W. durch ein Mischgebiet und Verkehrsflächen überplantes Gebiet. Auf Grundlage der Festsetzungen der 2. Änderung wird hier i. W. eine städtebauliche Neuordnung und Nachverdichtung vorgenommen, die Art der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Flächen angepasst. Weitere planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen im Bebauungsplan sollen die städtebauliche und landschaftsplanerische Einbindung in das Umfeld sichern. Der verkehrliche Anschluss des Plangebiets erfolgt wie bisher über die bestehende Jahnstraße.

Für das geplante Schwimmbad wird gemäß den übergeordneten Planungszielen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 eine eigenständige Fläche für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9(1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Schwimmbad festgesetzt. Die Festsetzung entspricht der geplanten Nutzung und eröffnet gleichzeitig eine gewisse Flexibilität.

Vor dem Hintergrund der Flexibilität wird die Grundflächenzahl GRZ mit 0,6 festgesetzt. Zudem wird eine Überschreitungsmöglichkeit der festgesetzten Grundflächenzahl GRZ bis 0,9 durch versiegelte Betriebsflächen und Nebenanlagen festgesetzt. Durch die Ansiedlung des Neubaus direkt angrenzend an das bestehende Freibad sowie in Nachbarschaft zu den umliegenden Sportnutzungen entstehen Synergieeffekte und der bereits bestehende sportliche Schwerpunkt wird weiter ausgebaut. Das sich im Rahmen der Planung ergebende Grundstück ist jedoch verhältnismäßig klein, sodass eine Überschreitungsmöglichkeit für Betriebsflächen und Nebenanlagen für die Realisierung der geplanten Außenanlagen notwendig ist.

Um Volumen und Höhe der neuen Baukörper gegenüber der Nachbarschaft und in der Ortsrandlage in einer angemessenen Größenordnung zu steuern und gleichzeitig den Bedürfnissen eines Schwimmbads zu entsprechen, werden Regelungen zur Gesamthöhe in den Bebauungsplan aufgenommen. Vorliegend wird eine GHmax. von 105,5 m ü. NHN festgesetzt.

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise zugelassen. Dies erlaubt eine ausreichende Flexibilität und dient den Ansprüchen eines Schwimmbads. Es gelten die Vorgaben der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass eine Gebäudelänge von 50,0 m überschritten werden darf (= abweichende Bauweise ohne Begrenzung). Die Bestimmungen des seitlichen Grenzabstands bleiben hiervon jeweils unberührt.

Die überbaubare Fläche ist bedarfsorientiert aus dem Grundstückszuschnitt und dem Verlauf der bereits bestehenden Verkehrsflächen sowie der zugrundeliegenden Objektplanung abgeleitet.

Die bestehende Jahnstraße wird weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die bestehende Rollschuhbahn im Westen des Plangebiets wird zur Deckung des Stellplatzbedarfs als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Stellplatzanlage Schwimmbad, öffentlich“ festgesetzt.

Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf die Begründung des Bebauungsplans Nr. 25, 2. Änderung „Sondergebiet Stavernbusch“ verwiesen.

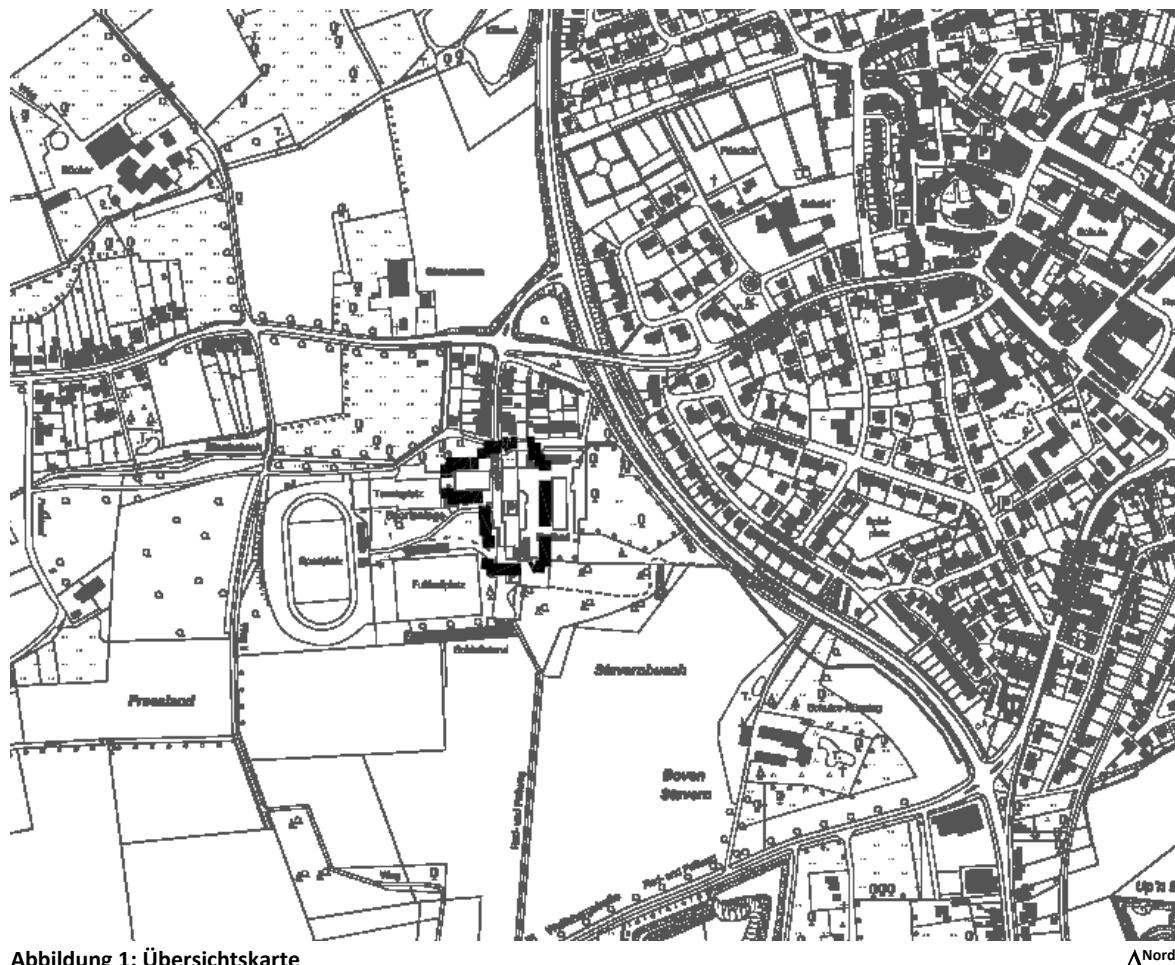


Abbildung 1: Übersichtskarte

(Geltungsbereich B-Plan Nr. 25, 2. Änderung markiert; ohne Maßstab)

Kartenrundlage: Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland – ABK Schwarz-Weiß - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

1.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange

Der **Untersuchungsraum** umfasst räumlich den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25, 2. Änderung zuzüglich eines ergänzenden Umkreises von ca. 100 m. Bezogen auf die jeweiligen Umwelt(teil)belange variiert der Untersuchungsraum teilweise nach innen oder außen, so dass alle Auswirkungen der Planung ausreichend beurteilt werden können (z. B. jeweils nächstgelegene Immissionsorte bei Gewerbelärm, Lage zu Natura 2000-Gebieten im Umkreis von 2 km, planungsfallbezogen variierend bei der Artenschutzprüfung).

Durch die sog. angebotsorientierte Planung wird der vorliegend von der Stadt als angemessen bewertete **Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltbelange** grundsätzlich begrenzt. Vor dem Hintergrund der auf dieser Planungsebene erfolgenden Ermittlung der Umweltbelange kann daher noch keine abschließende und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Diese kann projektbezogen im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Spezifische Folgen sind in diesem Sinne daher nicht prognostizierbar.

Zur Ermittlung und Bewertung des durch die Planung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft sowie des hieraus resultierenden Kompensationsbedarfs wird auf das „Warendorfer Modell“ des Kreises Warendorf zurückgegriffen (rechnerische Bilanzierung). Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit des vorhandenen Ist-Zustands (Biotoptypen / Bestand) mit der Biotopwertigkeit der Planungssituation (flächenbezogene Festsetzungen des Bebauungsplans) vor. Der vorliegende Geltungsbereich ist jedoch bereits durch den Bebauungsplan Nr. 25 inklusive seiner Änderungen aus dem Jahr 1976 überplant. Demnach besteht bereits heute die Möglichkeit der Bebauung, sodass vorliegend das bestehende Planungsrecht des rechtskräftigen Bebauungsplans als IST-Zustand in der Bilanzierung herangezogen wird. Zudem ist bei dem geltenden Bebauungsplan Nr. 25 die BauNVO aus dem Jahr 1968 heranzuziehen. Demnach ist gem. § 19 BauNVO i. V. m. § 14 BauNVO (i. d. F. v. 1968) innerhalb des festgesetzten Mischgebiets eine vollständige Versiegelung möglich. Die Eingriffsbewertung/-bilanzierung ist den Planunterlagen als Anlage A.4 beigelegt.¹

Weitere Informationen zu den Umweltbelangen liegen der Stadt durch Auswertung verfügbarer einschlägiger Grundlagenmaterialien vor – zu nennen sind hier insbesondere Fachinformationssysteme und Kartierungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (insbesondere Umweltdaten vor Ort, Wasserinformationssystem ELWAS-IMS, Messischblätter mit Listen planungsrelevanter Arten) sowie thematische Fachpläne (v. a. Bodenkarten von NRW des Geologischen Landesamts, Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes). Ergänzend wird auf die Referenzliste zu diesem Umweltbericht verwiesen.

Fachgutachten und Fachplanungen als Grundlage für eine hinreichende Bewertung der mit der Planung ermöglichten umweltrelevanten Auswirkungen werden nach bisheriger Kenntnis zu folgenden Umweltbelangen bzw. zu Teilaspekten dieser Umweltbelange für erforderlich angesehen:

- Verkehr: Verkehrsuntersuchung im Zusammenhang mit neuem Verkehrsaufkommen.
- Schall: Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Schallauswirkungen auf umliegende Nutzungen.
- Tiere/Artenschutz: Artenschutzuntersuchung, Stufe I aufgrund der im Plangebiet vorhandenen und in Teilen überplanten Heckenstrukturen und Bäume

¹ Bauleitplanung der Stadt Ennigerloh, Bebauungsplan Nr. 25, 2. Änderung „Sondergebiet Stavernbusch“, Eingriffsbewertung/-bilanzierung, Tischmann Loh & Partner, Rheda-Wiedenbrück, März 2024

Das Erfordernis für weitere Untersuchungen unter fachgutachterlicher Begleitung wird nach bisherigem Kenntnisstand nicht gesehen. Gründe liegen zum einen in den Gegebenheiten vor Ort, zum anderen sind hierzu anhand der auf Ebene der (angebotsorientierten) Bauleitplanung vorliegenden Erkenntnisse mit allgemein anerkannten Prüfmethoden keine belastbaren Ergebnisse zu ermitteln. Derartige Untersuchungen wären für den vorliegenden Planungsfall unangemessen bzw. überzogen, weil mit teils hohem Aufwand (Zeit, Kosten) kein Einfluss auf das Abwägungsergebnis der Planung zu erwarten wäre. Dies betrifft vorliegend insbesondere folgende Umwelt(teil)belange:

- Gerüche: Tierhaltungsbetriebe oder sonstige Geruchsemitter (auch außerhalb der Landwirtschaft) sind im relevanten Umfeld bislang nicht bekannt.
- Licht und Verschattung: Relevante Auswirkungen in Bezug auf Licht und Verschattung bzw. Besonnung sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht erkennbar.
- Klima: Meteorologische oder klimabezogene relevante Auswirkungen der Bauleitplanung (einschließlich CO₂- bzw. Treibhausgasemissionen) sind nicht erkennbar.
- Grundwasser: Diesbezüglich relevante Auswirkungen der Bauleitplanung sind aufgrund der im Plangebiet nicht vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen nicht erkennbar.

Zudem haben sich auch bislang keine Hinweise auf das Erfordernis näherer Untersuchungen zu den sonstigen Einflussfaktoren nach Anlage 1 BauGB, Punkt 2b, aa-hh auf Bauleitplanungsebene ergeben, solche Untersuchungen wurden daher ebenfalls nicht durchgeführt.

Im Ergebnis wird der seitens der Stadt im Zuge der vorliegenden Planung vorgenommene Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für angemessen gehalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird kein weiterer Untersuchungsbedarf gesehen. Die Fachbehörden haben der Stadt im Planverfahren hierzu bislang keine weiteren oder anderweitigen Informationen und Erkenntnisse mitgeteilt.

1.3 Umweltschutzziele aus den für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren Berücksichtigung

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind in der vorliegenden Bauleitplanung vorrangig folgende wesentliche **Umweltschutzziele** von konkreter Bedeutung und werden wie folgt berücksichtigt:

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
<u>Landes- und Regionalplanung</u>	
Landesentwicklungsplan LEP NRW - nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung auf Grundlage von Gebieten, die vorrangig Siedlungs- oder Freiraumfunktionen erfüllen (Ziel 6.1-1) - flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-11) - Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden (Grundsatz 6.6-1) - Nutzung bestehender, leistungsfähiger Verkehrsanbindung (Grundsatz 6.1-9)	- Nachverdichtung eines bestehenden Sportschwerpunktes für flächenschonende Weiterentwicklung - bedarfsgerechte Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsbereich ohne Inanspruchnahme von Freiraumbereichen mit besonderem Schutzbedürfnis/besonderen Funktionen - Nutzung bestehender Infrastruktur - Bedarfsgerechte Erweiterung der überbaubaren Flächen zur Errichtung des Ersatzneubaus in einem bereits heute sportlich geprägten Umfeld - schalltechnische Prüfung der Eignung des Plangebiets unter Berücksichtigung der benachbarten schutzwürdigen Nutzungen
Regionalplan Münsterland - neue Siedlungsflächen innerhalb ASB möglichst im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen (Grundsatz 8) - flächensparende Realisierung von ASB (Ziel 3) - bauleitplanerische Umsetzung von Flächenreserven nur entsprechend des Bedarfs (Grundsatz 8, Ziel 3)	
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

<u>Flächennutzungsplan</u>	
- Plangebiet als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlage (auch Hallenbad) dargestellt (§ 5(2) Nr. 2 BauGB)	- Planung kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele.</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter	

<u>Landschaftsplan</u>	
- Lage außerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans	- keine zu berücksichtigenden Ziele
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele.</i>	

<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)</u>	
- Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen - Vermeidung, Minimierung oder Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können; § 18 BNatSchG und §§ 1 - 2a BauGB regeln i. Ü. insgesamt das Verhältnis zwischen Naturschutzrecht und Bauleitplanung - Prüfung i. S. des gesetzlichen Artenschutzes, ob als Folge des Eingriffs Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind	- Bestandsüberplanung und bedarfsgerechte Erweiterung von überbaubaren Flächen - Abhandlung der Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB auf Grundlage des Bebauungsplans durch rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz („Warendorfer Modell“) - Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen teils in den Festsetzungen des Bebauungsplans, ergänzend externer Ausgleich - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I
Zwischenergebnis: <i>Die Planung verursacht geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch Regelungen/Maßnahmen im Bebauungsplan außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden sollen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung festzulegen; im Übrigen sind keine entgegenstehenden umweltrelevanten Ziele erkennbar.</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW); FFH- und Vogelschutzrichtlinie	
- FFH-Gebiet: im Plangebiet und im Umkreis von 2 km nicht vorhanden - EU-Vogelschutzgebiet: im Plangebiet und im Umkreis von 2 km nicht vorhanden - Naturschutzgebiet (NSG): im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden, nächstgelegenes NSG Steinbruch Anneliese (WAF-021) in rund 500 m Entfernung südlich - Landschaftsschutzgebiet (LSG): im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden - Naturpark: im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden - Naturdenkmal: im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden - Geschützte Biotop: im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden - Allee: Baumhaselallee an der Enniger Straße (L 792) (AL-WAF-0128) in rund 170 m Entfernung nordwestlich, Sand-Birkenallee an einer Hofzufahrt an der "Wulfsbergstraße" (AL-WAF-0165) in rund 410 m Entfernung südöstlich - Schutzwürdige Biotope: im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden, nächstgelegen sind Teilflächen des BK-WAF-00049 ca. 500 m südlich, dort Schutz- und Entwicklungsziel bzgl. der Lebensgemeinschaften eines ungenutzten Kalksteinbruchs sowie Teilflächen des BK-WAF-00026, dort Schutz- und Entwicklungsziel bzgl. der Lebensgemeinschaften eines strukturreichen, ungenutzten Kalksteinbruchs - Verbundflächen: im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden; nächstgelegen sind Teilflächen des Biotopverbunds Kalksteinbruch "Anneliese" (VB-MS-4114-101) ca. 500 m südlich, dort Schutz- und Entwicklungsziele bzgl. Erhalt/Optimierung des ehemaligen Kalksteinbruchs sowie Teilflächen des Biotopverbunds „Angel und Nebenbaeche“ (VB-MS-4012-008) ca. 800 m südwestlich, dort Schutz-/Entwicklungsziele bzgl. Erhalt/Optimierung des Fließgewässerbiotopkomplexes sowie Biotopverbund Grünland und Laubwälder im Einzugsbereich des Beilbachs (VB-MS-4114-109) in ca. 500 m Entfernung dort Schutz- und Entwicklungsziele bzgl. Erhalt der strukturreichen Wald-Grünland-Komplexe und Optimierung des Gebietes durch Förderung naturnaher Laubwaldbestände	- keine zu berücksichtigenden Ziele - keine zu berücksichtigenden Ziele - durch Entfernung und zwischenliegende Nutzungen keine Beeinträchtigung des Schutzziels erkennbar - keine zu berücksichtigenden Ziele - keine zu berücksichtigenden Ziele - keine zu berücksichtigenden Ziele - keine zu berücksichtigenden Ziele - durch Entfernung und zwischenliegende Nutzungen keine Beeinträchtigung des Schutzziels erkennbar - durch Entfernung und zwischenliegende Nutzungen keine Beeinträchtigung der Schutzziele erkennbar - durch Entfernung und zwischenliegende Nutzungen keine Beeinträchtigung der Schutzziele erkennbar

Zwischenergebnis:

Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele

Bezug Umweltbelange: Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und weitere Verordnungen/Verwaltungsvorschriften

- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen, z. B. Lärm) sowie das Vorbeugen vor solchen Umwelteinwirkungen - § 50 BImSchG „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“ - Einbeziehung einschlägiger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, v. a. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, TA Lärm, VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV), Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL), StörfallVO (12. BImSchV)	- schalltechnische Prüfung der Eignung des Plangebiets - keine sonstigen Emissionsquellen bekannt, somit kein weiterer Untersuchungsbedarf erkennbar
---	---

Zwischenergebnis:

Schalltechnische Verträglichkeit der vorliegenden Planung gutachterlich nachgewiesen. Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele

Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Luft/Klima

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG); Altlastenerlass NRW

- Bodenschutzklausel nach § 1a(2) BauGB i. V. m. BBodSchG und LBodSchG NW mit den Zielen Begrenzung von Bodenversiegelungen, Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen, Vorrang der Wieder-/Umnutzung von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen, Schutz von Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen	- standortbezogene Überplanung eines gewachsenen und erschlossenen Sport-Schwerpunktes mit weitgehend (planungsrechtlich) versiegelten Flächen sowie bedarfsgerechte Erweiterung von überbaubaren Flächen - Festsetzungen im B-Plan zur effektiven Baulandausnutzung sowie zur Dachbegrünung
- Altlastenerlass NRW mit dem Ziel, dass Bauleitpläne i. S. gesunder Wohn-/Arbeitsverhältnisse keine Nutzung vorsehen dürfen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar sind	- keine Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet bekannt, daher keine zu berücksichtigen Ziele

Zwischenergebnis:

Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele

Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

<u>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG); Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</u>	
- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut - Schutz, Verbesserung, Sanierung von Oberflächen-/Grundwasserkörpern zum Erreichen eines guten ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Zustands, Reduzierung von Verschmutzungen, keine Zustandsverschlechterung - Schutz und Funktionserhalt von Überschwemmungsgebieten, nachteiligen Hochwasserfolgen vorbeugen - Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser - Schadloze Abwasserentsorgung - Wasserschutzgebiet (WSG): im Plangebiet und näheren Umfeld nicht vorhanden	- keine Gewässer und Überschwemmungsgebiete im Plangebiet und näherem Umfeld vorhanden, daher keine zu berücksichtigenden Ziele - Anschlussmöglichkeiten an die örtlichen Ver-/Entsorgungssysteme sind angesichts des bereits erschlossenen Bestands gegeben - Festsetzung von Dachbegrünung zur teilw. Drosselung und Speicherung von Niederschlagswasser - keine zu berücksichtigenden Ziele
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima	

<u>Bundesklimaschutz-Gesetz (KSG) und Klimaschutzgesetz NRW; Gebäudeenergiegesetz GEG</u>	
- Klimaschutzklausel nach § 1a(5) BauGB i. V. m. Klimaschutzgesetz NRW mit dem Ziel, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu fördern (z. B. Verringerung Treibhausgasemissionen, Ausbau Erneuerbarer Energien) - KSG: Minderung der Treibhausgasemissionen (Reduktionsraten für Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft) - GEG: möglichst sparsamer Energieeinsatz in Gebäuden zur Schonung fossiler Ressourcen, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte sowie zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung	- standortgebundene Planung und Erweiterung (Nutzung von Synergieeffekten, Vermeidung neuer Verkehre) - Nutzung erneuerbarer Energien etc. auf Grundlage des B-Plans umfassend möglich
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima	

Umweltschutzziele relevanter Fachgesetze, Fachplanungen etc.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung
--	--

<u>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)</u>	
- Vermeidung und Verwertung von Abfällen soweit möglich, darüber hinaus deren Beseitigung so, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird	- keine zu berücksichtigenden Ziele
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima	

<u>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</u>	
- Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern sowie angemessene Gestaltung der Umgebung von Denkmälern	- keine Denkmäler, denkmalgeschützte Situationen o. Ä. im Plangebiet und näherem Umfeld vorhanden, daher keine zu berücksichtigenden Ziele
Zwischenergebnis: <i>Keine entgegenstehenden Umweltschutzziele</i> Bezug Umweltbelange: Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kulturgüter/sonstige Sachgüter	

2. Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario) und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichts wie folgt zu charakterisieren:

Räumliche Rahmenbedingungen

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist durch die Außenanlagen / Liegeflächen des bestehenden Naturbads sowie einen vorgelagerten Grünstreifen geprägt. Diese sind durch einen Zaun sowie eine Hecke voneinander abgetrennt. Auf der betroffenen Fläche des Naturbads befinden sich derzeit ein Kioskcontainer, eine Spielfläche sowie vereinzelte Bäume. Der vorgelagerte Grünstreifen des Naturbads gestaltet sich als Rasenfläche mit vereinzelten Nadelgehölzen und Sträuchern und wird in Teilen zum Parken genutzt. Westlich grenzt die Jahnstraße inklusive beidseitiger straßenbegleitender Stellplätze an. Im westlichen Teil des vorliegenden Geltungsbereichs befindet sich derzeit eine untergenutzte und in Teilen abgängige Rollschubahn. Diese ist durch einige Bäume und Gehölze eingefasst, welche jedoch i. W. außerhalb des Plangebiets stocken.

Das **städtebauliche Umfeld** des Plangebiets ist ebenfalls durch das Naturbad sowie die angrenzenden Sportnutzungen geprägt. Im Norden und Nordosten grenzen das eingeschossige Eingangsbauwerk des Naturbads inklusive des in Teilen zweigeschossigen Anbaus des DRK sowie der Eingangsbereichs des Naturbads an. Im Osten grenzen die Außenflächen / Liegewiesen des Naturbads an.

Nordwestlich schließen sich Freiflächen sowie Gehölze an. Nördlich, beidseitig der Jahnstraße befindet sich ein Wohngebiet, welches überwiegend durch freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt ist. Südlich angrenzend befinden sich ein Technikgebäude des Naturbads mit einem Flachdach sowie eine angebaute Garage und ein Altkleidercontainer. Die vorgelagerten Flächen sind geschottert. Weiter südlich befinden sich geschotterte Flächen mit einzelnen Bäumen sowie eine kleine Waldfläche mit einem Fußweg sowie eine Wendemöglichkeit. Südwestlich grenzen eine Spielplatzfläche, eine Grünfläche mit einigen Bäumen und Gehölzen sowie Sportflächen (Tennis- und Fußballplätze inklusive Umkleideräume) an.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	
Vorbelastungen	Wohnbebauung und Freibad / Sportnutzung angrenzend bzw. fortführend
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering



Abbildung 2: Übersicht: Nutzungen im Bestand

(Geltungsbereich B-Plan Nr. 25, 2. Änderung markiert; ohne Maßstab)

Kartengrundlage: www.tim-online.nrw.de

▲ Nord

2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 – Gebiete

Schutzgebiete und sonstige geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Festlegungen sind für die Flächen nicht gegeben. Zu Schutzgebieten und Schutzobjekten nach BNatSchG und LNatSchG weist das Plangebiet keinen erkennbaren räumlichen und/oder funktionalen Bezug auf (s. Kapitel 1.4).

Tiere

Das Plangebiet besteht im Osten aus Liegeflächen des angrenzenden Freibads sowie im Westen aus Grünflächen der Freibadanlage. Das Plangebiet wird derzeit von einer Hecke durchzogen, die von Süden nach Norden entlang eines Zaunes verläuft. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Technikgebäude des Freibads, welche bestehen bleiben sollen. Die dort angrenzende Fläche ist zum Teil durch Asphaltierung versiegelt. Weiterhin verläuft die Jahnstraße durch das Plangebiet. Entlang des Straßenverlaufs befinden sich Stellplatzflächen. Im Nordosten des Plangebiets stehen eine Esche und eine Buche sowie im südöstlichen Bereich eine Rosskastanie. Nordwestlich besteht zudem eine versiegelte Rollschuhfläche, welche von Gehölzen umrandet wird. Diese befinden sich jedoch i. W. außerhalb des Geltungsbereichs.

Aufgrund der bestehenden Gehölze wurde zur Veröffentlichung ein Artenschutzfachbeitrag der Stufe I durch ein Fachbüro erstellt. Im Rahmen des Fachbeitrags wurde eine Messtischblattabfrage (Messtischblatt-Quadranten 4114.3 in Oelde.) durchgeführt. Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch eine Geländebegehung vor Ort durch eine Ortsbegehung überprüft. Das Plangebiet sowie die umgebenden Strukturen im Wirkraum wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde auch auf Spuren und Hinweise (Nester, Höhlen, Spalten, Kot, Fettablagerungen) von planungsrelevanten Arten (Vögel und Fledermäusen) geachtet.

Gemäß der Messtischblattabfrage (Quadrant 3, Messtischblatt 4114 in Oelde) befinden sich dort zwei Fledermausarten, 36 Vogelarten sowie eine Amphibienart. Hierbei handelt es sich um folgende Arten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Vögel		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G	Amphibien		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G			

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht

Nicht alle diese Arten sind potenziell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Offenlandarten, die auf große offene Flächen ohne Vertikalstrukturen angewiesen sind oder Arten, welche nur an stehenden Gewässern brüten. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind. Manche Arten finden im Untersuchungsgebiet zwar kein passendes Brutgebiet vor, könnten es jedoch zur Nahrungssuche nutzen. Aufgrund der geringen Fläche, die durch das Vorhaben beansprucht wird, sowie des Vorhandenseins von ausreichend geeigneten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, ist bei Verlust des potenziellen Nahrungshabitats keine Beeinträchtigung dieser Arten zu erwarten.

Nach der Auswertung der Artenliste des Quadranten im Messtischblatt 4114.3 in Oelde durch das Fachbüro könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes potenziell neun Vogelarten und zwei Fledermausarten vorkommen. Bei den Begehungen wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet.

Im Ergebnis kann ein Vorhandensein von Fledermausquartieren im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Die bestehenden Gehölze und Waldflächen im Wirkraum bieten potenzielle Höhlen für die beiden vorkommenden Fledermausarten. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Fledermäuse beim Bestehenbleiben der Strukturen ausgeschlossen werden.

Ein Brutvorkommen von Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Sperber, Star, Turmfalke und Waldkauz können im Untersuchungsgebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten die Arten im Untersuchungsgebiet brüten, kann aufgrund der bereits bestehenden anthropogenen Störungen durch Verkehrsflächen, Parkplatzflächen sowie Sport- und Freizeitnutzungen in den umliegenden Flächen durch von einem gewissen Gewöhnungseffekt der Arten an die bestehenden Störbelastungen ausgegangen werden.

Pflanzen

Der überwiegende Teil des Plangebiets ist durch die Außenanlagen / Liegeflächen des bestehenden Naturbads sowie einen vorgelagerten Grünstreifen geprägt. Diese sind durch einen Zaun sowie eine Hecke voneinander abgetrennt. Auf der betroffenen Fläche des Naturbads befinden sich derzeit ein Kioskcontainer, eine Spielfläche sowie vereinzelt Bäume. Der vorgelagerte Grünstreifen des Naturbads gestaltet sich als Rasenfläche mit vereinzelt Nadelgehölzen und Sträuchern und wird in Teilen zum Parken genutzt. Westlich grenzt die Jahnstraße inklusive beidseitiger straßenbegleitender Stellplätze an. Im westlichen Teil des vorliegenden Geltungsbereichs befindet sich derzeit eine untergenutzte und in Teilen abgängige Rollschubbahn. Diese ist durch einige Bäume und Gehölze eingefasst. Angesichts der vorhandenen Biotopstrukturen wird davon ausgegangen, dass seltene, besonders geschützte Pflanzenarten im Plangebiet und seinem näheren Umfeld nicht vorkommen bzw. deren Vorkommen nicht sehr wahrscheinlich ist. Anhaltspunkte für einen diesbezüglich weitergehenden Untersuchungsbedarf liegen der Stadt bislang nicht vor.

Biologische Vielfalt

Natürliche Standortbedingungen liegen in diesem bereits durch Verkehrs- und Stellplatzflächen versiegelte sowie bestehende Nebenanlagen vorgeprägten Bereich nicht mehr vor. Die Lebensraum- und Artenvielfalt ist hier bereits deutlich eingeschränkt und anthropogen verändert.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 - Gebiete	
Vorbelastungen	Wohnbebauung und Freibad / Sportnutzung angrenzend bzw. fortführend
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.3 Fläche, Boden

Fläche

Das ca. 0,59 ha große Plangebiet des Bebauungsplans umfasst im zentralen sowie im westlichen Teilbereich die bereits versiegelte Verkehrsfläche und die Rollschuhbahn sowie im Westen den bereits als Mischgebiet überplanten Bereich. Darüber hinaus werden rund 0,1 ha des im Ursprungsplan als Grünfläche überplanten Bereichs vorliegend durch Flächen für Sportanlagen überplant. Ein Anschluss an die vorhandene Erschließung sowie an vorhandene Netze / Anlagen und Infrastrukturen ist grundsätzlich gut möglich.

Bodenverhältnisse und Schutzwürdigkeit

Gemäß Bodenkarte NRW steht im Plangebiet überwiegend Pseudogley-Gley ((s)G4) an. Dieser sandige und schluffige Lehm Boden weist eine mittlere Sorptionsfähigkeit und bei tiefen oder abgesenkten Grundwasserständen meist eine hohe nutzbare Wasserkapazität auf. Er zeichnet sich zudem durch eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit aus. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in NRW treffen auf die Böden innerhalb des Plangebiets nicht zu.

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

Im vorliegenden Plangebiet und in der näheren Umgebung sind keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Fläche, Boden	
Vorbelastungen	Bebauung/Versiegelung des Bodens durch Verkehrs- und Stellplatzflächen, anthropogen bedingte Veränderungen der Bodeneigenschaften
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	mittel

2.4 Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer „Biesterbach“ verläuft in ca. 100 m Entfernung westlich des Plangebiets.

Grundwasser/Niederschlagswasser

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete werden vom Planbereich nicht erfasst.

Gemäß Bodenkarte NRW steht im Plangebiet überwiegend Pseudogley-Gley ((s)G4) an. Dieser sandige und schluffige Lehm Boden weist eine mittlere Sorptionsfähigkeit und bei tiefen oder abgesenkten Grundwasserständen meist eine hohe nutzbare Wasserkapazität auf. Er zeichnet sich zudem durch eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit aus. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Versickerung von Niederschlagswasser im vorliegenden Bereich nur einen geringen Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate hat, Detailkenntnisse liegen der Stadt jedoch nicht vor.

Vorbelastungen des Grundwassers durch Auswaschung von Altlasten u. Ä. sind nicht bekannt (s. Kapitel 2.1).

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Wasser	
Vorbelastungen	Bebauung / Versiegelung durch Verkehrsfläche
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering-mittel

2.5 Luft, Klima

Luftqualität

Ggf. relevante Vorbelastungen im Untersuchungsraum durch Kfz-Abgase etc. werden unter Berücksichtigung der gegebenen Abstände zu stärker frequentierten örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen (s. Kapitel 2.1) bisher nicht erwartet. Gleiches gilt bezüglich möglicher Vorbelastungen der Luftqualität durch umliegendes Gewerbe. Aktuelle, kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Untersuchungsraum liegen nicht vor.

Klima

Der Untersuchungsraum ist Teil der „Beckumer Berge“. Die Beckumer Berge werden dem ozeanischen Klima zugeordnet und liegen in der Übergangszone zwischen euatlantischem und subatlantischem Klima. Die Höhenunterschiede beeinflussen die Niederschlagswerte: Im Kernbereich liegen die mittleren jährlichen Niederschläge bei 750 mm/a und sinken in den Leelagen der Lippeniederung auf 680 mm/a. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima und zum Klimawandel in Ennigerloh liegen nicht vor.²

Der Planbereich befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand und damit im Übergangsbereich von Klimabedingungen mäßig bebauter Gebiete zu denen der Außenbereichslandschaft. Die in Teilen erfassten Freiflächen können zusammen mit den angrenzenden Freiflächen mehr oder weniger ausgeprägt als Kaltluftentstehungsgebiet wirken. Nach der Klimaanalyse des LANUV wird der Geltungsbereich insgesamt dem Klima innerstädtischer Grünflächen zugeordnet. Für das Wohngebiet beidseitig der Jahnstraße wird das Vorstadtklima angegeben und für den südlich des Plangebiets angrenzenden Bereich wird das Waldklima angegeben.³ Eine besondere ortsklimatische Bedeutung des kleinflächigen Plangebiets hinsichtlich Durchlüftung und Temperaturgang ist nicht erkennbar.

Das Plangebiet liegt am Rande eines durch Wohnnutzungen vorgeprägten Siedlungsrandbereich im Übergang zu ackerbaulich intensiv bewirtschafteten Flächen. Die Freisetzung klimarelevanter Treibhausgase betrifft hier voraussichtlich v. a. CO₂-Emissionen der privaten Haushalte (z. B. durch die Heizung von Gebäuden) sowie Kfz-Verkehre (Wohn-, Entsorgungs- und Lieferverkehre sowie landwirtschaftsbezogener Verkehr), ohne dass diese für den Untersuchungsraum quantifiziert werden können. Diesbezüglich weitergehende Kenntnisse liegen der Stadt nicht vor. Eine sich hieraus für das Untersuchungsgebiet ableitende besondere Relevanz bzw. Problemlage ist bislang nicht erkennbar.

Bezüglich der Thematik der erneuerbaren Energien wird auf Kapitel 2.1 verwiesen.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Luft, Klima	
Vorbelastungen	nicht bekannt
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

² Website Umweltdaten vor Ort: <https://www.wms.nrw.de>, abgerufen am 12.03.2024

³ Klimaatlas NRW: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>, abgerufen am 12.03.2024

2.6 Landschaft

Der Untersuchungsraum liegt im Landschaftsraum „Beckumer Berge“. Natur- und kulturräumlich gehört der Bereich zum „Kernmünsterland“. Der Landschaftsraum gehört mit fast 20.000 ha zu den größten Landschaftsräumen im Kreis Warendorf. Zusammen mit der Strombergplatte (LR-IIIa-075) bilden die Beckumer Berge eine weit aufgespannte Flachmulde, die aus verschiedenen kreidezeitlichen Sedimenten aufgebaut ist und daher auch „Westfälisches Kreidebecken“ genannt wird. Das Großrelief wird von mehreren halbkreisförmigen und gestaffelten Geländestufen und ebenen bis welligen Flächen bestimmt, die den südöstlichen Rand der „Westfälischen Bucht“ bilden. Die Stufenlandschaft entstand durch den Wechsel an widerstandsfähigen Kalkbänken und weichen tonig-mergeligen Schichten. In den Grenzbereichen haben sich Quellhorizonte gebildet, deren zahlreiche Schichtquellen die Stufenlandschaft durch tief eingeschnittene V-Täler modellieren. Zudem sind die Beckumer Berge sehr wasserreich.

Der Abbau von Kalk und Zement in den Beckumer Bergen seit dem Mittelalter hat zahlreiche Spuren in der Landschaft hinterlassen. Der manuelle Abbau hinterließ ein Netz von Kuhlen und Kleinsteinbrüchen. Der mit der Industrialisierung beginnende intensive und großflächige Abbau hat das Relief und den Untergrund stark verändert und insbesondere das Grundwassergefüge durch starke Absenkung des oberen Grundwasserleiters gestört.

Der ursprüngliche Landschaftscharakter ist im Bereich der überplanten Flächen sowie im Umfeld bereits seit vielen Jahren überwiegend überformt. Der Planbereich bzw. der angrenzende Siedlungsrand wird i. W. durch den anschließend entwickelten Wohnsiedlungsbereich sowie die Nutzung durch Sporteinrichtungen bereits weitgehend baulich vorgeprägt. Landschaftsbildprägende Elemente werden vom Planbereich nicht erfasst.⁴



Abbildung 2: Plangebiet und angrenzende Bebauung im Bereich Am Freibad (Blickrichtung Nordosten)



Abbildung 3: Plangebiet und angrenzende (Blickrichtung Südosten)

⁴ Website Umweltdaten vor Ort: <https://www.wms.nrw.de>, abgerufen am 12.03.2024



Abbildung 4: Plangebiet und angrenzende Bebauung im Bereich der bestehenden Rollschuhbahn (Blickrichtung Nordwesten)

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Landschaft	
Vorbelastungen	bestehender Wohnsiedlungsbereich und Sportnutzungen
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.7 Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld nicht bekannt, auch keine Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts bei der Stadt Ennigerloh oder beim Westfälischen Amt für Denkmalpflege aufgeführt sind. Des Weiteren befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. **Denkmalpflegerische Belange** werden soweit erkennbar nicht berührt.

Zusammenfassende Bewertung Basisszenario Kulturgüter, sonstige Sachgüter	
Vorbelastungen	Bestehender Wohnsiedlungsbereich und Sportnutzungen
Voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiete und ihre Umweltmerkmale	keine voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete
Empfindlichkeit	gering

2.8 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Planung zur Ergänzung der Sportnutzungen nicht umgesetzt wird, ist zunächst keine Änderung des örtlichen Umweltzustands zu erwarten. Die Plangebietsfläche wird voraussichtlich weiterhin als Liegewiese des Freibads sowie als Parkstreifen genutzt. Die durch das bestehende Freibad, die Stellplatznutzung und die Rollschuhbahn bereits vorhandene Vorprägung wird auch bei Nichtumsetzung der Planung weiter bestehen.

Die Auswirkungen auf Boden, Wasser und Kleinklima, die bei Umsetzung der mit der Planung ermöglichten zusätzlichen Versiegelung (in überschaubarem Rahmen) entstehen könnten, würden dagegen nicht eintreten. Teillebensräume sowie Nahrungs- und Jagdbereiche gewisser Tierarten würden erhalten bleiben.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im folgenden Kapitel wird jeweils bezogen auf die Umweltbelange die **voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung** beschrieben. Analog zu den Kapiteln 2.1 bis 2.7 des Umweltberichts werden die Umweltbelange nach relevanten Unterthemen gegliedert, in denen auch die wesentlichen Einflussfaktoren gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) aa)-hh) BauGB betrachtet werden. In Kapitel 3.8 werden die verbleibenden Einflussfaktoren (ee, ff, hh), die den Umweltbelangen nicht eindeutig thematisch zuzuordnen sind, erläutert.

Die ermittelten Auswirkungen der Planung betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. **Wechselwirkungen** zwischen den unterschiedlichen Umweltbelangen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen und werden jeweils in den Kapiteln 3.1 bis 3.7 erläutert. Sofern im Rahmen der Angebotsplanung möglich, werden die unterschiedlichen Wesensarten der Auswirkungen (direkt, indirekt, sekundär, kumulativ, grenzüberschreitend, kurz-, mittel-, langfristig, ständig, vorübergehend, positiv, negativ) für die relevanten Teilaspekte der einzelnen Umweltbelange entsprechend beschrieben. Zudem werden die im Bauleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie weitergehende Empfehlungen für die Umsetzungsebene am Ende jedes Kapitels zusammenfassend in Tabellenform dargestellt. Sofern dem besseren Verständnis dienend, wird hiervon abweichend auf entsprechende Maßnahmen bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltteilbelangen eingegangen.

Die während der **Bauphase** voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange werden in Kapitel 3.9 erläutert. Vor dem Hintergrund der Angebotsplanung kann auf dieser Planungsebene daher noch keine abschließende und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Diese kann projektbezogen im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Eine abschließende Beurteilung kann daher erst auf der Projektplanungsebene erfolgen.

3.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Der Mensch ist durch die vorliegende Bauleitplanung insbesondere als Nachbar durch Veränderungen im Wohn-/Arbeitsumfeld sowie als Eigentümer/Nutzer, dessen Belange im Plankonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann, betroffen.

Räumliche Rahmenbedingungen

Vorbereitet wird i. W. die planungsrechtliche Absicherung des Ersatzneubaus des Hallenbads im Südwesten von Ennigerloh in direkter Nachbarschaft zum bestehenden Naturbad. Der Ersatzneubau soll zum einen auf die Bedürfnisse der einzelnen Zielgruppen Rücksicht nehmen und zum an-

deren auch unter energetischen, architektonischen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimal realisiert werden. Die bereits bestehende sportliche Vorprägung des Standorts wird insofern fortgeführt. Bei der gegebenen Lage und den vorhandenen Nachbarschaften sowie unter Berücksichtigung der Vorprägung/Vorbelastung ist die Nachverdichtung im geplanten Umfang ohne erhebliche Auswirkungen.

Die **verkehrliche Anbindung** erfolgt unverändert über die Stichstraße Jahnstraße, welche im Norden in die Ennigerstraße mündet. Die Ennigerstraße führt im Westen nach Enniger und im Osten Richtung Kernstadt. Im Norden führt sie auf den Westring (B 475). Nördlich des Plangebiets verläuft die Straße Am Freibad. Die bestehenden, leistungsfähigen Erschließungsstraßen des Standorts werden mitgenutzt, der Bau neuer Erschließungsstraßen wird nicht erforderlich. Im Vergleich zum Bestand werden somit keine neuen Flächen bzw. Versiegelungen für verkehrliche Maßnahmen erforderlich.

Der aus dem Plangebiet zu erwartende gewerbliche Mehrverkehr (Pkw, Lkw) ist überschaubar und kann weiterhin ohne Belastung der Siedlungsbereiche auf das übergeordnete Verkehrsnetz gelenkt werden, sodass keine wesentlichen Auswirkungen auf störempfindlichere Nutzungen erwartet werden.⁵

Für das Plangebiet werden zur Einbindung der hinzutretenden Nutzungen im Bebauungsplan zunächst Regelungen zur baulichen Dichte (GRZ) und zur Höhenentwicklung der baulichen Anlagen getroffen. Unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse werden Gebäudehöhen von ca. 10 m im überwiegenden Plangebiet umsetzbar sein. Angesichts der bereits bestehenden Vorprägung werden im Ergebnis keine wesentlichen Änderungen bewirkt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Bedarfsgerechte Nachverdichtung im Bereich des bestehenden Sportstandorts i. S. eines möglichst sparsamen Flächenverbrauchs direkt im Anschluss an das Freibad und vorhandene Erschließungsanlagen/Infrastrukturen entspricht den in Kapitel 1.3 aufgeführten Umweltschutzziele; im Übrigen ist keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft

Erholungsfunktion

Das für die Naherholung bereits heute kaum vorhandene Landschaftserlebnis im Bereich des Plangebiets wird sich durch die Planung nicht wesentlich ändern, Wegeverbindungen sind nicht betroffen. Eine maßgebliche Veränderung des aktuellen Erscheinungsbilds ist aufgrund der Lage des Plangebiets und der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

⁵ Verkehrsuntersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Stavernbusch“ Ersatzneubau Hallenbad) in Ennigerloh, Brilon Bonzio Weiser, Bochum, Februar 2024

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Landschaft

Immissionsschutz

Zu erwartende Auswirkungen auf den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung insbesondere durch künftige Betriebsprozesse einschließlich der Zu-/Abfahrtsverkehre und damit zu zusätzlichen Immissionen in der Nachbarschaft durch Lärm, Licht etc. führen.

Aufgrund der Lage des Plangebiets sowie der Erschließung über ein bestehendes Wohngebiet wurde im Rahmen des Planverfahrens eine schalltechnische Untersuchung durch ein Fachbüro erarbeitet. Dabei wurden sowohl die Auswirkungen des Verkehrslärms als auch des Sportlärms untersucht. Für die unterschiedlichen Geräuscharten sind verschiedene Rechenverfahren durch den Gesetzgeber vorgeschrieben. Dabei berücksichtigt jedes Regelwerk die jeweiligen Eigenheiten und die Geräuschcharakteristik der Schallquellen.

Die Betriebsgeräusche der geplanten Schwimmhalle liegen dabei deutlich unter den Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV. Sie liefern keinen relevanten Beitrag zum Erreichen des Immissionsrichtwertes. Dieses ist insbesondere im Hinblick auf die bereits vorhandenen Sportanlagen in der Umgebung von Bedeutung, sodass davon auszugehen ist, dass durch den Beitrag der Schwimmhalle eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung durch Sportlärm nicht zu erwarten ist. Insofern sind die Geräuschemissionen durch den Betrieb der Schwimmhalle unkritisch im Sinne der 18. BImSchV.

Die bereits gegebene Vorbelastung durch Verkehrslärm auf den umliegenden Straßen wird für das Planungsziel mit bisheriger Kenntnis i. W. als nicht kritisch bewertet. Lediglich im Bereich der Ennigerstraße überschreitet die Vorbelastung bereits heute die Orientierungs- und Grenzwerte der DIN 18005 sowie der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet. Die Werte zur Gesundheitsgefährdung werden jedoch nicht überschritten. Die Verkehre aus dem Plangebiet werden über die bestehenden Erschließungsstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz geführt. Zudem ist gemäß Verkehrsuntersuchung auch nicht mit einer nennenswerten Zunahme der Verkehre im umliegenden Straßennetz, ausgelöst durch die vorliegende Planung, zu rechnen. Vor diesem Hintergrund werden nach derzeitiger Einschätzung keine zusätzlichen Probleme hinsichtlich planinduzierter Verkehrslärmauswirkungen erwartet.

Größere gewerbliche Nutzungen oder ein festgesetztes Gewerbegebiet existieren im direkten Umfeld nicht. Potenzielle Konflikte mit bestehenden Gewerbebetrieben liegen gemäß aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

Innerhalb des Plangebiets und im Umfeld bestehen gemäß aktuellem Kenntnisstand keine landwirtschaftlichen Betriebe. Relevante Emissionen sind nicht erkennbar.

Die Problematik möglicher **Luftschadstoffe**, hier v. a. Stickstoffdioxid, Benzol, Ruß und Staub-PM10 (insbesondere Kfz-bedingt), wird für den Standort nach heutigem Kenntnisstand als nicht durchgreifend relevant angesehen. Ergänzend wird auf Kapitel 3.5 verwiesen.

Lichtemissionen sind durch Außenbeleuchtungen der Betriebsflächen grundsätzlich möglich, erhebliche Konflikte werden hier aber mit Blick auf die gegebenen Nachbarschaften und die Abstände nicht erwartet.

Auch eine Relevanz sonstiger Immissionen (**Landwirtschaft, Gerüche, Stäube, Erschütterungen, Abluft, Abgase, Wärme, Strahlung, Schadstoffe** etc.) wird unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.1 erläuterten Ausgangslage nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Nachbarverträglichkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nachgewiesen; in Kapitel 1.3 genannte Umweltschutzziele sind angemessen berücksichtigt; im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Landschaft

Hochwasserschutz

Gefährdungen durch die Planung werden insgesamt nicht gesehen. Diesbezügliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorzuschlagen.

Unabhängig davon sollte zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen in der Umsetzung darauf geachtet werden, die Grundstücke durch geeignete Maßnahmen überflutungssicher auszugestalten, sodass Oberflächenabflüsse nicht in Erd-/Kellergeschosse eindringen können. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist allgemein bei der Planung von Zuwegungen, Grundstückszufahrten, Gebäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen. Entsprechende Hinweise werden auf der Plankarte des Bebauungsplans geführt. Auch eine Brauchwassernutzung kann das anfallende Regenwasser reduzieren und ist auf Grundlage des Bebauungsplans zulässig (s. auch Kapitel 3.9).

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser

Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energien

Die **Entsorgung der Abfälle** wird wie im Bestand fortgeführt. Aus Umweltsicht erkennbare besondere Anforderungen auf Fragen der Abfallwirtschaft ergeben sich daraus nicht.

Änderungen der **entwässerungstechnischen Erschließung** sind nicht vorgesehen. Der Geltungsbereich kann an die bestehende Erschließung (Schmutzwasserdruckrohrleitung, Regenwasserkanal) mit angeschlossen werden. Die abwassertechnischen Anlagen sind hierfür hinreichend dimensioniert, eine Netzerweiterung ist nicht erforderlich. Eine abschließende Klärung hinsichtlich konkreter Anforderungen an die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung kann sachgerecht erst im Zuge einer

konkreten Projektplanung und in späteren Baugenehmigungsverfahren erfolgen, wenn die Rahmenbedingungen bzgl. Bauvorhaben, Versiegelung etc. bekannt sind.

Auch die **sonstige technische Erschließung** (Wasser, Telekommunikation etc.) wird durch die Anschlussmöglichkeiten an die vorhandenen Netze als gesichert angesehen. Ergänzende Maßnahmen für Neubauten sind bedarfsgerecht durchzuführen. Nach bisherigem Kenntnisstand sind die vorhandenen Anlagen bzw. Netze hierfür ausreichend leistungsfähig.

Zusammenfassend werden nachteilige Auswirkungen auf Abfallwirtschaft sowie bezüglich der Ver- und Entsorgung aufgrund vorhandener leistungsfähiger Leitungsnetze, zu erfüllender technischer Anforderungen sowie vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Nachverdichtung nicht erwartet. Im Sinne der Eingriffsminderung wird im Rahmen der Umsetzung empfohlen, Regenwasser insbesondere zur Brauchwassernutzung auf den Grundstücken zurückzuhalten (s. auch Hochwasserschutz und Kapitel 3.4). Einen Beitrag dazu leistet bspw. die festgesetzte Dachbegrünung.

Die Nutzung **umweltverträglicher/regenerativer Energietechniken** ist auf Grundlage der getroffenen Regelungen umfassend möglich und nach jetzigem Kenntnisstand auf der Umsetzungsebene vorgesehen. Der vorliegende angebotsorientierte Bebauungsplan wird zu einem Zeitpunkt aufgestellt, zu dem eine ausreichend sichere Bewertung von betriebsbedingt abhängigen Anforderungen an Energiebedarf, Stoffströmen, Produktionsabläufen und Auslegung der Anlagen nicht möglich ist. Eine sachgerechte Abschätzung der Anforderungen künftiger Betriebe/Anlagen kann daher erst im Zuge der detaillierteren Objektplanungen erfolgen.

Die Anbringung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlenenergie ist im Plangebiet umfassend möglich und wird nach jetzigem Kenntnisstand auf der Umsetzungsebene vorgesehen. Die Verpflichtung der Anbringung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlenenergie ergibt sich nicht zuletzt aus den Vorgaben der in Anspruch genommenen Förderung für den Bau des Ersatzbaus. Wesentliche Beeinträchtigungen des solarenergetischen Potenzials werden aber u. a. mit Blick auf die umliegend realisierte Bebauung nicht erwartet.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Fläche/Boden, Wasser

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

Gefährdungen durch die Planung werden insgesamt nicht gesehen, das Erfordernis für konkrete Schutzmaßnahmen etc. besteht nicht. Der Schutz vor Bodenverunreinigungen sowie die Vorgehensweise beim Antreffen möglicher Altlasten u. Ä. im Rahmen von Baumaßnahmen ist gesetzlich geregelt. Auf der Plankarte des Bebauungsplans wird ergänzend darauf hingewiesen. Während der Bauphase sind Ablagerungen von Baumaterialien und Müll im Umfeld zu unterbinden (s. auch Kapitel 3.9).

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser

Wie zu den einzelnen Teilaspekten des **Umweltbelangs Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** dargelegt, sind aufgrund der ganz überwiegend nicht zu erwartenden erheblich nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der vorliegenden Angebotsplanung keine spezifischen **Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen** zu treffen. Hiervon unbenommen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Regelungen im Bebauungsplan als Maßnahmen im Sinne der Eingriffsminderung zu werten. Darüber hinaus werden weitergehende Empfehlungen für die Umsetzungsebene getroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
auf umliegenden Bestand/bestehendes Planungsrecht, topographische Gegebenheiten abgestimmte Dichte und Höhenentwicklung Festsetzung von Dachbegrünung	Nutzung regenerativer Energietechniken (z. B. Platzierung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf Dächern) Vermeidung der Ablagerung von Baumaterialien und Müll im Umfeld
Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Planung können durch die o. g. Regelungen wirksam gemindert werden. Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 – Gebiete

Schutzgebiete und sonstige geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Ggf. wesentliche Auswirkungen der Planung auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope sind aufgrund des fehlenden räumlichen und funktionalen Bezugs insgesamt nicht erkennbar (s. Kapitel 1.3 und 2.2).

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Tiere

Infolge der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Nachverdichtung an einem bereits vorhandenen Sportstandort ermöglicht. Ermöglicht werden damit ein Wandel der Lebensraumstrukturen, Veränderungen der Bodenstrukturen und nutzungsbedingte Emissionen mit entsprechenden Auswirkungen auf Lebensstätten sowie Nahrungs- und Jagdbereiche von im Plangebiet lebenden Tieren.

Durch eine Verdichtung und Versiegelung für Gebäude und Betriebsflächen werden insbesondere Veränderungen des belebten Oberbodens bewirkt. Die nicht überbaubaren Flächen werden als teil-

/unversiegelte Betriebsflächen begrün voraussichtlich keine besondere Wertigkeit aufweisen. Festgesetzt wird jedoch die Umsetzung von begrünten Dächern, die in einem gewissen Rahmen ebenfalls Lebensraumfunktionen für Tiere mit übernehmen könnten.

Im Ergebnis der **artenschutzrechtlichen Untersuchung** kann ein Vorhandensein von Fledermausquartieren im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Somit können eine direkte Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Die bestehenden Gehölze und Waldflächen im Wirkraum bieten potenzielle Höhlen für die beiden vorkommenden Fledermausarten. All diese Strukturen bleiben unverändert bestehen. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet wird durch das Vorhaben zudem nicht in potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten eingegriffen. Die Gehölze im Plangebiet, die bei Umsetzung des Vorhabens entfernt werden, weisen keine geeigneten Strukturen auf. Ein Brutvorkommen von Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Sperber, Star, Turmfalke und Waldkauz können im Untersuchungsgebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die potenziell als Bruthabitat genutzten Strukturen bleiben jedoch erhalten. Sollten die Arten im Untersuchungsgebiet brüten, können vorhabenbedingte Störungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, ausgeschlossen werden, da das Untersuchungsgebiet bereits durch Verkehrsflächen, angrenzende Parkplatzflächen sowie Sport- und Freizeitnutzungen in den umliegenden Flächen durch anthropogene Störungen vorbelastet ist. Somit wäre von einem gewissen Gewöhnungseffekt der Arten an die bestehenden Störbelastungen auszugehen. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die genannten Arten ausgeschlossen werden. Da alle Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, muss die **Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit** beginnen. Entsprechende **Festsetzungen zu Bauzeitenregelung** bzw. Hinweise dazu sind in den Planunterlagen enthalten.

Zusammenfassend können unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung artenschutzrechtliche Konflikte für alle europäischen und planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Nicht ausgeschlossen werden können Lichtemissionen durch notwendige Beleuchtungen von Betriebsflächen etc. Diesbezüglich ist aber keine relevante Änderung zum Status quo zu erwarten. Grundsätzlich wird empfohlen, im Rahmen der Umsetzung notwendige Lichtquellen auf das unabdingbare Maß zu begrenzen und auf eine insekten-/fledermausfreundliche Beleuchtung zu achten.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Erschließungssituation ist nicht damit zu rechnen, dass das Kollisionsrisiko oder mögliche optische/akustische Wirkungen durch hinzukommende Fahrverkehre eine wesentliche Änderung erfahren. In diesem Zusammenhang wird sich die Planungssituation somit nicht wesentlich von den bisherigen Wirkungen unterscheiden.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Biotopveränderung im Zusammenhang mit Flächeninanspruchnahme; im Übrigen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Bedarfsgerechte Nachverdichtung des bestehenden Sportstandorts direkt im Anschluss an das bestehende Naturbad entsprechen den in Kapitel 1.3 aufgeführten Umweltschutzzielen; im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Luft/Klima, Landschaft

Pflanzen

Die vorliegende Planung ermöglicht i. W. die die Nachverdichtung eines bestehenden Sportstandorts auf ca. 0,35 ha bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,9 zu Lasten einer Rasenfläche mit einer vergleichsweise geringen Wertigkeit. Auf der Erweiterungsfläche bestehende Pflanzen-/Biotopstrukturen gehen insofern vollständig verloren. In einem gewissen Rahmen eingriffsmindernd wirken die **Regelungen zur Dachbegrünung**. Jedoch ist der Bereich bereits heute vollständig durch den Bebauungsplan Nr. 25 inklusive seiner rechtskräftigen Änderungen überplant, sodass sich planungsrechtlich im Hinblick auf die zulässige Versiegelung keinen wesentlichen Änderungen ergeben. Die übrigen 0,24 ha des vorliegenden Geltungsbereichs sind bereits heute durch Verkehrsflächen etc. versiegelt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt ist bereits im Bestand durch die anthropogene Beeinflussung deutlich eingeschränkt. Wesentliche nachteilige Auswirkungen sind insofern nicht zu erwarten. Es sind auch umliegend keine wertvolleren Strukturen von der Planung berührt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft

Zur Bewältigung der **Eingriffsregelung nach BauGB und nach BNatSchG** ist im Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 25, 2. Änderung konkret geprüft worden, in welchem Umfang die Festsetzungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Eingriffe verursachen oder ermöglichen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigen. Hierzu wurde eine rechnerische Eingriffsbewertung auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans in Anlehnung an das „Warendorfer Modell“ durchgeführt, die den Planunterlagen beigelegt ist (s. Anlage A.4 zur Begründung).

In einem gewissen Maße **eingriffsmindernd** wirkt die im Bebauungsplan **vorgegebene Festsetzung der Dachbegrünung**, welche jedoch aufgrund der Angebotsplanung nicht in die Bilanzierung einfließt. Die vollständige Kompensation des mit der vorliegenden Planung ermöglichten Eingriffs ist über Maßnahmen auf externen Flächen vorgesehen.

Das im Rahmen der vorliegenden Planung festgestellte **rechnerische Defizit von ca. 237 Biotopwertpunkten** soll außerhalb des Plangebiets über das städtische Ökokonto der Stadt Ennigerloh abgedeckt werden. Die zugeordneten Kompensationsmaßnahme „Weidekämpfen/ Suerfeld“ (Kürzel K45) ist bereits vollständig umgesetzt und liegt in der Gemarkung Ostenfelde, Flur 18, Flurstück

525. Auf der Fläche wurden durch Anlage einer Obstwiese auf ca. 0,7 ha 4.662 Ökowerteinheiten (ÖWE) geschaffen. Es sind noch 812 freie ÖWE verzeichnet. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt und sind somit dauerhaft gesichert. Darüber hinaus ist eine grundbuchrechtliche Sicherung erfolgt. Damit ist der planbedingte Eingriff in Natur und Landschaft rechnerisch vollständig ausgeglichen.

Über die Eingriffsregelung sowie über Art und Umfang der umzusetzenden Maßnahmen ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden, hierzu wird auf Teil I der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 verwiesen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
Regelungen zu Bauzeiten Dachbegrünung	Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen mit standortheimischen oder kulturhistorisch bedeutsamen Gehölzen Bedarfsgerechte Minimierung von Beleuchtungszeiten auf den Betriebsflächen (z. B. Bewegungsmelder, Nachtabschaltung)
Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Planung können durch die o. g. Regelungen sowie die ergänzende Kompensation über das städtische Ökokonto wirksam gemindert werden. Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.3 Fläche, Boden

Fläche

Mit der vorliegenden Planung geht i. W. der Verlust von ca. 0,35 ha Rasenfläche einher. Der Bereich ist jedoch bereits seit vielen Jahren i. W. als Mischgebiet überplant. Die Standortentscheidung ist im Sinne einer möglichst flächenschonenden Weiterentwicklung im direkten Anschluss das bestehende Naturbad getroffen worden. Für Erschließungsanlagen und notwendige Infrastrukturen bedarf es daher keiner zusätzlichen Flächen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind möglichst flexibel gehalten, um die verfügbare Fläche gut ausnutzen zu können.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Flächeninanspruchnahme entspricht regionalplanerischer Zielstellung/gesamtstädtischem Siedlungskonzept (FNP); bedarfsgerechte Erweiterung des Angebots an einem bestehenden Sportstandort i. S. eines möglichst sparsamen Flächenverbrauchs direkt im Anschluss an das Naturbad und vorhandene Erschließungsanlagen/Infrastrukturen entspricht den in Kapitel 1.3 aufgeführten Umweltschutzziele; im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Wasser, Landschaft

Bodenverhältnisse und Schutzwürdigkeit

Die Umsetzung der Planung verursacht lokal die Versiegelung und Verdichtung des Bodens durch neue Gebäude und Betriebsflächen. Auf einer Fläche von rund 0,35 ha kann bei einer festgesetzten GRZ von maximal 0,6 inklusive Überschreitungsmöglichkeit der Gesamt-Grundflächenzahl bis

0,9 durch Nebenanlagen und Betriebsflächen durch den Bau von gewerblichen Anlagen, ihren Zugewegungen etc. Fläche versiegelt werden. Hiermit verbunden ist der Verlust der vielfältigen ökologischen, klimatischen oder wasserwirtschaftlichen Funktionen des Bodens. Damit kann dieser auf den betroffenen Flächen seine Produktions-, Filter- und Lebensraumfunktionen nicht mehr erfüllen. Der Verlust schutzwürdiger Archivböden wird nicht ermöglicht.

Die westlichen Flächen sind bereits durch die Rollschuhbahn bzw. Teile der öffentlichen Verkehrsfläche weitgehend versiegelt. Hier kann aufgrund der bereits vorhandenen Bodenversiegelungen und -beeinträchtigungen keine erhebliche Neuversiegelung (mehr) stattfinden. Es wird daher erwartet, dass in diesem ca. 0,24 ha großen Teilbereich weder eine Verschlechterung noch eine Verbesserung der Bodenfunktionen bewirkt wird.

Auch die nicht überbauten Bereiche können durch Befahren verdichtet oder durch Bodenaustausch, Eintrag von Fremdstoffen etc. in ihrer natürlichen Zusammensetzung erheblich verändert werden.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Teilweise zusätzliche Flächenversiegelung im Übrigen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Bedarfsgerechte Nachverdichtung an einem bestehenden Sportstandort i. S. einer möglichst geringen Neuversiegelung direkt im Anschluss an das Naturbad und vorhandene Erschließungsanlagen/Infrastrukturen entspricht den in Kapitel 1.3 aufgeführten Umweltschutzzielen; im Übrigen keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Wasser, Landschaft

Bodenverunreinigungen (Altlasten, Verdachtsflächen)

– s. Kapitel 3.1 –

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens **nicht ausgleichbar**, Möglichkeiten der Entsiegelung an anderer Stelle sind nicht vorhanden. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets wird hier jedoch eine Überschreitungsmöglichkeit durch Nebenanlagen und Betriebsflächen zugelassen. Aufgrund der bestehenden Synergieeffekte durch die direkte Nachbarschaft zum bestehenden Naturbad und den übrigen Sportnutzungen wird diese Überschreitungsmöglichkeit jedoch seitens der Stadt als vertretbar bewertet.

Ergänzend werden für die Umsetzungsebene weitergehende Empfehlungen getroffen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
Festsetzungen zu Nutzungsmaßen	Beschränkung der Versiegelung/Verdichtung auf das unabdingbar notwendige Maß Auffüllungen möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material Vermeidung von unnötigem Befahren, Lagern von Fremdstoffen etc. auf offenen Bodenflächen während der Bauarbeiten
Erhebliche Auswirkungen können durch die o. g. Regelungen im Bebauungsplan teilweise gemindert werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme ist letztlich in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen.	

3.4 Wasser

– zu den Themen Hochwasserschutz, Bodenverunreinigungen und Altlasten s. Kapitel 3.1 –

Oberflächengewässer

keine Betroffenheit und somit keine Relevanz erkennbar

Grundwasser/Niederschlagswasser

Eine Betroffenheit von Wasserschutz- und/oder Überschwemmungsgebieten ist nicht gegeben, Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Versiegelte Flächen stehen grundsätzlich nicht mehr für eine Versickerung von Niederschlagswasser und damit für die Grundwasserneubildung zur Verfügung. Die Versiegelung des Bodens sowie die Veränderung der Nutzung beeinflussen im Planbereich den Wasserhaushalt u. a. durch das Abführen des Niederschlagswassers in die Kanalisation, ohne dass dies für das Plangebiet näher quantifiziert werden kann. Angesichts der vergleichsweise geringen Nachverdichtung werden jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss und die Grundwasserneubildungsrate erwartet.

Gemäß Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Ennigerloh sowie des im Dezember 2023 durch den Rat genehmigten Abwasserbeseitigungskonzepts 2024-2029 kann das vorliegende Plangebiet an die bestehende Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll analog zu den umliegenden Flächen über die vorhandene Regenwasserkanalisation abgeleitet werden, entsprechende Kapazitäten sind vorhanden. Bedarfsabhängig ist unter Berücksichtigung des Trennerlasses NRW zur Reinigung des abzuleitenden Regenwassers über eine vorgeschaltete Regenklärung im Rahmen der Genehmigung zu entscheiden.

Das allgemeine Risiko von sonstigen Stoffeinträgen in das Grundwasser (z. B. Streusalze, Verunreinigungen durch unsachgemäße Lagerung von Stoffen auf unversiegelten Flächen) wird sich aufgrund der untergeordneten Nachverdichtung nicht wesentlich verändern.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Luft/Klima, Landschaft

Trotz der insgesamt nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur **Dachbegrünung als Maßnahmen im Sinne der Eingriffsminderung** zu werten. Begrünte Dachflächen bieten grundsätzlich günstige Voraussetzungen für die Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser.

Auch eine Brauchwassernutzung kann das anfallende Regenwasser reduzieren. Entsprechende Maßnahmen sind auf Grundlage des Bebauungsplans grundsätzlich zulässig und werden zur Umsetzung empfohlen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
Festsetzung zur Dachbegrünung	Rückhaltung von Regenwasser zur Brauchwassernutzung Begrünung von Dachflächen Sorgfältige Entsorgung der Baustellen von Restbaustoffen
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.5 Luft, Klima

Luftqualität

Die mit der geplanten Nachverdichtung einhergehend verursachten Emissionen (u. a. Verkehr, Abwärme) bedingen i. d. R. Luftverwirbelungen und -belastungen, ohne dass diese für das Plangebiet näher quantifiziert werden können. Gegenwärtig werden hier jedoch keine besonderen Probleme gesehen, die eine vertiefende Begutachtung erfordern könnten. Die Luftqualität wird sich insgesamt nicht wesentlich verändern, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen gesehen werden.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete

Klima

Durch den unmittelbaren Anschluss an bereits erschlossene Flächen und die hiermit verbundenen Synergieeffekte wird der Flächenverlust begrenzt. Wichtige, über die lokale Situation hinausreichende klimatische Ausgleichsfunktionen sind nicht betroffen. Insgesamt ist zu erwarten, dass sich klimabedingte Auswirkungen auf das Bebauungsareal selbst beschränken werden. Die lediglich auf das Plangebiet begrenzten lokalen Veränderungen des Mikroklimas werden die stadtklimatischen Verhältnisse insgesamt nicht negativ beeinflussen.

Bauliche Maßnahmen können grundsätzlich zu einer zunehmenden thermischen Belastung und somit zu einer Verschlechterung des heutigen Zustands führen. Insbesondere die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zu **Pflanzmaßnahmen (Dachbegrünung)** können durch ihre positiven kleinklimatischen Wirkungen zu einer Minderung dieser Effekte beitragen.

Der vorliegende Bebauungsplan wird zu einem Zeitpunkt aufgestellt, zu dem eine ausreichend sichere Bewertung von betriebsbedingt abhängigen Anforderungen an Energiebedarf, Stoffströmen, Produktionsabläufen und Auslegung der Anlagen nicht möglich ist. Auf dieser Grundlage können zu Energiebedarf und Treibhausgasemissionen keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Grundsätzlich trägt die unmittelbare Erweiterung am bestehenden Standort aber dazu bei, das zusätzliche Verkehre zwischen ansonsten ggf. mehreren Standorten und hiermit verbundene CO₂-Emissionen aber vermieden werden können.

Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels oder eine besondere Problematik bzgl. Treibhausgasemissionen ist angesichts der Lage im ländlichen Raum, der vergleichsweise geringen Neuversiegelungsmöglichkeiten, der allenfalls geringfügigen Erwärmung sowie der im Vergleich zum Bestand überschaubaren Verkehrserzeugung nicht erkennbar.

Zum Thema regenerative Energien wird ergänzend auf Kapitel 3.1 verwiesen. Darüber hinaus leiten sich die energetischen Anforderungen an Hallenbäder, die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, aus den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes ab. Ebenso sind Anforderungen an Feuerungsanlagen gesetzlich geregelt. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist hier bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards insofern nicht zu erwarten.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser

Trotz der insgesamt nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zur Dachbegrünung im Sinne der **Eingriffsminderung** zu werten. Sie unterstützen durch Verdunstung lokal die Aufrechterhaltung der bestehenden Luftqualität sowie temperatúrausgleichende Wirkungen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
Regelung von Dachbegrünung	Nutzung regenerativer Energietechniken (z. B. Platzierung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf Dächern) Beschränkung der Versiegelung/Verdichtung auf das unabdingbar notwendige Maß
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.6 Landschaft

Raumwirksame oder das Landschaftsbild prägende Strukturelemente sind vorliegend nicht betroffen. Der schon im Bestand nur bedingt vorhandene Bezug zum freien Landschaftsraum und die nur eingeschränkte Wahrnehmbarkeit der Plangebietsfläche vom freien Landschaftsraum aus werden sich infolge der Planung nicht verändern. Der vorhandene Sportstandort wird mit der Planung fortentwickelt. Die grundlegende Wahrnehmung des betroffenen Bereichs als Teil des Sportstandorts und das hiermit verbundene Landschaftserlebnis werden sich angesichts der schon bestehenden baulichen Vorprägung sowie der im Nahbereich der Fläche nicht vorhandenen Wegebeziehungen (z. B. für Freizeitnutzungen, Spaziergänge o. Ä.) aber nicht wesentlich verändern.

Erhebliche Auswirkungen infolge der vergleichsweise untergeordneten Nachverdichtung sind aufgrund der bestehenden Vorprägungen nicht zu erwarten.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden

Trotz der insgesamt nicht zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind die im Bebauungsplan getroffenen Regelungen zu Höhenbegrenzung und Dachbegrünung im Sinne **Eingriffsminderung** zu werten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung etc. nach Bauleitplan	Zusätzliche Maßnahmenvorschläge für die Umsetzung (Bau- und Betriebsphase)
Regelungen zu Gebäudehöhen und Dachbegrünung	-/-
Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.	

3.7 Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Eine Betroffenheit und somit Relevanz der Planung für die Teilaspekte Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Kultur-/Sachgüter im Rahmen der vorliegenden Planung ist nicht erkennbar. Aufgrund der fehlenden Bedeutung der Planflächen für die einzelnen Teilaspekte des Umweltbelangs Kulturgüter, sonstige Sachgüter werden zusammenfassend keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Veränderungen bewirkt.

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
Weitere betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Landschaft

Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minderung etc. bedarf es nicht. Vorsorglich enthält der Bebauungsplan zur Beachtung der gesetzlichen Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 16, 17 DSchG NRW) im Rahmen der Umsetzung einen entsprechenden Hinweis. **Verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.**

3.8 Verbleibende Umweltbelange nach Anlage 1 BauGB, Nr. 2b, aa-hh

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Gefahr von Unfällen oder Katastrophen	
Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Die Gefahr von Unfällen oder Katastrophen beschränkt sich nach bisheriger Kenntnis auf nachfolgende Umweltbelange: - Eine Gefährdung aufgrund des allgemeinen Risikos durch Unwetter/ Starkregenereignisse ist nicht generell auszuschließen, kann für das Plangebiet aber nicht näher quantifiziert werden. Eine besondere Gefährdungslage für das Stadtgebiet bzw. den vorliegend erfassten Siedlungsbereich ist jedoch nicht erkennbar. Allgemeine Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge sind im Zuge von Neubaumaßnahmen zu berücksichtigen und sind zudem in der Landesbauordnung gesetzlich geregelt (u. a. Errichtung von Gebäuden, sodass Wasser nicht eindringen kann; Belassen/Herstellen der Wasseraufnahmefähigkeit der nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke) - Eine Gefährdung durch Unfälle in sog. Störfallbetrieben ist nicht erkennbar, da weder im Umfeld entsprechende Betriebe/Anlagen vorhanden sind noch im Plangebiet zugelassen werden. - Kampfmittel sind bisher im Plangebiet nicht bekannt, insofern wird nach derzeitigem Kenntnisstand auch eine besondere Gefährdung durch Explosionen durch Kampfmittel ausgeschlossen (s. auch Kapitel 3.9). - Bergbautätigkeiten sind in der Region nicht bekannt, insofern wird auch eine besondere Gefährdungslage durch derartige Folgeschäden ausgeschlossen. - In der Umgebung des Plangebiets sind Gasaustritte, insbesondere Methanausgasungen, aus dem Untergrund bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass bei der geplanten Bohrung Gas, potenziell auch unter erhöhten Drucken, austreten kann. Daher sollten auf der Umsetzungsebene geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist hier bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards insofern nicht zu erwarten.
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
I. W. betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen infolge Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	
Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz (z. B. Natura 2000-Gebiete) sind im Umfeld nicht vorhanden und somit nicht betroffen (s. Kapitel 1.3, 2.2, 2.4 3.2, 3.4). Insgesamt liegen kumulierende umweltrelevante Auswirkungen mit anderen Planungen derzeit nicht vor.
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
I. W. betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter

Mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen durch eingesetzte Techniken und Stoffe	
Vorhandensein/Betrieb (dauerhaft)	Bei dem Betrieb eines Hallenbads kann es branchentypisch zum Einsatz umweltrelevanter Techniken und Stoffe kommen. Erhebliche Auswirkungen werden jedoch nicht erwartet. Darüber hinaus ist auch hier bei Einhaltung fachgesetzlicher Standards eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle insgesamt nicht zu erwarten. Die Klärung der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kann im Einzelfall auf Genehmigungsebene erfolgen.
Relevanz für Umweltschutzziele (EU, Bund, Land, Kommune)	Keine Erheblichkeit und somit keine Relevanz erkennbar
I. W. betroffene Umweltbelange (Wechselwirkungen)	Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Natura 2000-Gebiete, Fläche/Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kulturgüter/sonstige Sachgüter

3.9 Auswirkungen während der Bauphase

Das Plangebiet ist erschlossen und teilweise noch unbebaut. Planungsrechtlich ermöglicht wird i. W. eine Nachverdichtung des bereits überplanten Sportstandorts. Grundsätzliche **Auswirkungen für die Nachbarschaft durch den Bau des Schwimmbades** auf Ebene der Bauleitplanung nicht auszuschließen. Es wird erwartet, dass die Baumaßnahme aufgrund der Bedeutung für die Stadt Ennigerloh zeitnah durchgeführt wird. Die Auswirkungen werden in ihrer Dauer zeitlich begrenzt, in einem überschaubaren Rahmen und mit zunehmendem Abstand zum Plangebiet geringer ausfallen. Zu rechnen ist mit einem bei derartigen Bauvorhaben üblichen Maß an Lärm, Staub und Abgasen durch Bautätigkeit, Fahrzeugverkehr etc. Möglicher Baustellenverkehr kann über die bestehenden Erschließungsstraßen unproblematisch abgewickelt werden. Mit Blick auf die vergleichsweise geringe Nachverdichtung und die bedarfsabhängigen Baumaßnahmen ist voraussichtlich mit einer überschaubaren Menge an Erdaushub und Baustellenfahrzeugen zu rechnen. Auch Lichtemissionen sind temporär während der Bauphase möglich, erhebliche Konflikte werden hier aber aufgrund der Lage nicht erwartet.

Im Hinblick auf den **Artenschutz** sind grundsätzlich visuelle Störungen und Lärmemissionen durch Bewegung und Baufahrzeuge nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung des Artenschutzfachbeitrags wird eine Bauzeitenregelung festgesetzt. Im Zuge von Baumaßnahmen sind darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG relevant, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die anstehenden **Bodenverhältnisse** können auch die nicht überbauten Bereiche durch Befahren verdichtet oder durch Bodenaustausch, Eintrag von Fremdstoffen etc. in ihrer natürlichen Zusammensetzung erheblich verändert werden. Während der Bauarbeiten ist daher unnötiges Befahren sowie die Lagerung von Fremdstoffen, Baumaterialien, Müll etc. zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen. Besondere Anforderungen an eingesetzte Stoffe, Techniken etc. sind hier nicht erkennbar.

Die **Gefahr von Unfällen oder Katastrophen** ist bei Baumaßnahmen nicht generell auszuschließen, sie beschränkt sich nach bisheriger Kenntnis vorliegend auf potenziell mögliche **Kampfmittelfunde**. Auf entsprechende Handlungserfordernisse bei ggf. möglichen Kampfmittelfunden wird auf der Plankarte des Bebauungsplans hingewiesen.

Insgesamt ist eine **Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle bei Baumaßnahmen/Umsetzung** bei Einhaltung der jeweiligen fachgesetzlichen Standards **nicht zu erwarten**.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortdiskussion auf Flächennutzungsplanebene

Die großräumige Standortdiskussion hat bereits im Rahmen der Antragsstellung für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Vergleich der Kosten einer Sanierung des bestehenden Olympiabads mit der Errichtung eines Neubaus an einem neuen Standort durchgeführt. Im Ergebnis konnte ein ähnlicher Kostenaufwand festgestellt werden, wobei der Neubau favorisiert wurde, da hier die Möglichkeit für eine zeitgemäße und zukunftsweisende Bäderarchitektur gegeben sei (siehe Drucksachen-Nr.: Ö 0654 / XVI N5).

Die Stadt Ennigerloh beabsichtigt den Neubau des Hallenbads angrenzend an das bestehende Naturbad im Westen von Ennigerloh. Hierdurch sollen Synergieeffekte genutzt werden und der sportliche Schwerpunkt am bestehenden Standort gestärkt werden soll. Aufgrund der gegebenen Vorprägung und dem am Standort vergleichsweise geringen Konfliktpotenzial, die bereits bestehenden Anschlüsse an Verkehrs- und Infrastrukturnetze sowie die vergleichsweise geringe Flächenneuanspruchnahme erscheint die Standortwahl auch aus Sicht der Umweltbelange sinnvoll.

Angesichts der gegebenen Bedarfslage wäre alternativ allenfalls die Errichtung an einen anderen Standort in Betracht zu ziehen. Da im Stadtgebiet keine vergleichbar geeigneten, bereits erschlossenen Flächenpotenziale verfügbar sind, müssten auch dort bislang unversiegelte Flächen in Anschluss an den Siedlungsraum und wahrscheinlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Aufgrund der dann nicht gegebenen Synergieeffekte kann ein größerer Flächenverbrauch und die Erzeugung von zusätzlichen Verkehren und eine Beeinträchtigung von stärker störepfindlichen Nutzungen nicht ausgeschlossen werden. Die Entwicklung alternativer Flächen würde somit voraussichtlich zu Umweltauswirkungen in einem größeren Umfang als am vorliegend gewählten Standort führen.

Alternativen in der Projektplanung

Innerhalb des Plangebiets sind aufgrund der bereits bestehenden Anordnung der angrenzenden Bebauung und Nutzungen keine realistischen Alternativen zur Neuordnung auf dem erfassten Standort vorhanden. Die getroffenen Festsetzungen ermöglichen dabei i. W. eine städtebauliche Neuordnung eines bereits überplanten Gebiets.

Grundlegendes Ziel der vorliegenden Planung ist die Flächensicherung für die Errichtung des Ersatzneubaus des Olympiabads. Die Festsetzungen des Bebauungsplans geben hier lediglich den Rahmen für die Umsetzung vor, so dass weiterhin Spielraum für die konkreten, parallel ausgearbeitete Projektplanungen besteht. Somit kann auf der vorliegenden Planungsebene nicht sinnvoll über entsprechende Alternativen diskutiert werden. In der Projektplanung kann somit auf die vorgenannten Umweltbelange und auf die Ergebnisse der Planverfahren weiter eingegangen werden.

Die Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Flächen sind mit dem Ziel einer der möglichst guten Ausnutzung des verfügbaren Flächenpotenzials eher großzügig er-

folgt. Die effektive Nutzung der Fläche ist mit Blick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sinnvoll. Restriktivere Festsetzungen stünden der Zielsetzung einer möglichst effektiven Nutzbarkeit der Flächen entgegen.

Vom Grundsatz her denkbar wäre auch eine stärkere Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets. Die Stadt hat sich jedoch dafür entschieden, das vorhandene Plangebiet möglichst effektiv und flächensparend auszunutzen (s. o.). Der damit verbundene höhere Ausgleich auf externen Flächen über das städtische Ökokonto kann so gleichzeitig dazu beitragen, dass eine größere zusammenhängende naturschutzfachliche Maßnahme umgesetzt werden kann.

Die zentrale Erschließung ist durch die bereits vorhandene Stichstraße (Jahnstraße) mit Anschluss an die Ennigerstraße vorgegeben. Diesbezüglich andere sinnvolle Alternativen sind nicht gegeben.

5. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich z. T. überschneidenden **Bearbeitungsstufen** durchgeführt:

- Festlegung des plangebietsbezogenen Umfangs und Detaillierungsgrads der Ermittlung der Umweltbelange,
- Zusammenstellung der Umweltschutzziele aus den für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetzen und Fachplanungen,
- Stichpunktartige Darstellung der Berücksichtigung der Umweltschutzziele,
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zum derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario),
- Ermittlung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Zuge der Planumsetzung – Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation,
- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen,
- Prüfung anderweitiger Planungsalternativen und
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 2, 3, 4 BauGB und Einarbeitung relevanter Hinweise und Anregungen in den Umweltbericht.

Folgende **umweltbezogene Gutachten, Fachplanungen etc.** werden der Umweltprüfung und dem Bebauungsplan sowie der Abwägung zugrunde gelegt. Die jeweils verwendete Methodik einschließlich der relevanten technischen Verfahren ist in den fachlichen Untersuchungen und Planungen jeweils aufgeführt. Ergänzend wird sie z. T. an den entsprechenden Stellen zu den einzelnen Umweltbelangen in den Kapiteln 2 und 3 dieses Umweltberichts dargelegt:

- Die **schalltechnische Untersuchung des Fachbüros Brilon Bonzio Weiser (März 2024)** ermittelt und beurteilt die gewerblichen Schallimmissionen an Wohnnutzungen im Umfeld, Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind aus schalltechnischer Sicht nicht erforderlich.

- Die **verkehrstechnische Untersuchung des Fachbüros Brilon Bonzio Weiser (März 2024)** ermittelt und beurteilt das durch die Planung entstehende Verkehrsaufkommen, Maßnahmen sind aus schalltechnischer Sicht nicht erforderlich.
- Der **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I (August 2023)** ermittelt und beurteilt die Betroffenheit relevanter Tierarten, Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen wurden in die Festsetzungen sowie die Hinweise aufgenommen.
- Die **naturschutzfachliche Eingriffsbewertung und -bilanzierung** wurde nach dem sogenannten „Warendorfer Modell“ durchgeführt. Innerhalb des Plangebiets sind Minderungsmaßnahmen nur eingeschränkt möglich, der ermöglichte Eingriff soll durch externe Ausgleichsmaßnahmen über das städtische Ökokonto abgegolten werden.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Umweltprüfung sind bisher **nicht aufgetreten**. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden auf der vorliegenden Bauleitplanungsebene ebenfalls nicht gesehen. Insgesamt ist die Ermittlung der Umweltbelange durch die sog. angebotsorientierte Planung begrenzt, da auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung noch nicht absehbar ist, welche konkreten Vorhaben innerhalb des Plangebiets entstehen werden. Vor dem Hintergrund der auf dieser Planungsebene erfolgten Ermittlung der Umweltbelange kann daher noch keine abschließende und vollständige Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen. Diese kann projektbezogen im Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Eine abschließende Beurteilung kann daher erst auf der Projektplanungsebene erfolgen.

Maßgebliche Umweltprobleme oder ein **weitergehender Untersuchungsbedarf** im Planverfahren sind nach heutigem Stand nicht zu erkennen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange wird ergänzend auf Kapitel 1.3 verwiesen. Die im Verfahren vorgetragenen ergänzenden Hinweise zu einzelnen Umweltbelangen sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der städtebaulichen Planung ist nach den bauordnungsrechtlichen und fachgesetzlichen Anforderungen vorzunehmen, diesbezügliche Überwachungen und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind dort geregelt. Hierzu sind keine zusätzlichen Maßnahmen i. S. des Monitorings erforderlich. Die planungs- und bauordnungsrechtlich notwendige Kontrolle der Nutzungen und ihrer Emissionen erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden. Wie in Kapitel 3 des Umweltberichts erläutert, verursacht die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen – diesbezüglich ist insofern kein Monitoring erforderlich.

Für die **Überwachung der im Bebauungsplan geregelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** sind aus heutiger Sicht folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die sachgerechte Umsetzung der vorgesehenen Entwicklung der Pflanzmaßnahmen (Dachbegrünung) im Plangebiet ist durch eine maßnahmengerechte Anpflanzungspflege zu begleiten und zu kontrollieren.

Im Übrigen sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 entstehen oder bekannt werden, frühzeitig ermittelt werden.

Da die Stadt Ennigerloh keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreiben kann, werden die Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden gebeten, weiterhin entsprechende Informationen zu möglichen unvorhergesehenen, erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen an die Stadt weiterzuleiten. Hieraus können sich ggf. weitergehende Erfordernisse ergeben.

7. Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB und Anlage 1 zum BauGB den derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) und die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Zuge der Planrealisierung. Er informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein könnten. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Kommune gemäß BauGB.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Ennigerloh. Das Plangebiets selbst sowie die angrenzenden Flächen sind bereits durch sportliche Nutzungen (Freibad, Fußballplatz, Tennisplätze etc.) vorgeprägt.

Die Stadt Ennigerloh beabsichtigt dabei den Neubau des Hallenbads angrenzend an das bestehende Naturbad. Der sogenannte Ersatzneubau soll zum einen auf die Bedürfnisse der einzelnen Zielgruppen Rücksicht nehmen und zum anderen auch unter energetischen, architektonischen sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten optimal realisiert werden.

Neben einer ansprechenden Architektur soll der Ersatzneubau vor allem in energetischer Hinsicht modernen Anforderungen gerecht werden. Das Hallenbad soll in massiver Bauweise und unter Einhaltung hoher Energieeffizienzstandards errichtet werden. Zudem ist die Anbringung von Solarmodulen vorgesehen. Der Ersatzneubau soll die im jetzigen Hallenbad vorhandenen Nutzungen und Attraktionen wie bspw. das Sportbecken, das Nichtschwimmerbecken mit Kinderrutsche sowie den Kleinkindbereich wieder aufgreifen. Auch die Barrierefreiheit spielt bei dem Ersatzneubau eine entscheidende Rolle. Die Planung soll so ausgerichtet sein, dass eine barriere- sowie diskriminierungsfreie Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Neben den sonstigen Nutzungsbereichen soll insbesondere der Zugang ins Becken barrierefrei ausgestaltet werden. Ferner soll sich das neue Hallenbad in die Umgebung des Naturbades integrieren.

Unter Berücksichtigung der gegebenen Standortvorteile (gut erschlossen, günstige Lage im Siedlungsgrundriss, sportlichen Vorprägung, vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial) ist eine entsprechende Fortentwicklung am Standort hier städtebaulich sinnvoll. Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Stadt Ennigerloh ist das Plangebiet als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sportanlage (auch Hallenbad) dargestellt. Die Planung kann somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Die Stadt strebt im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung grundsätzlich eine möglichst gute Ausnutzung der verfügbaren Fläche für Sport- und Spielanlagen an. Der Bebauungsplan regelt die Nutzungsart und Nutzungsmaße durch konkrete Festsetzungen und steuert die Nachverdichtung unter Berücksichtigung der Nachbarschaften und der Lage des Plangebiets. Eine leistungsfähige Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist durch Anschluss an die Jahnstraße und darüber an die Ennigerstraße bereits vorhanden.

Die **umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft sowie der künftigen Nutzer im Plangebiet** betreffen eine gewisse Veränderung im Lebensumfeld aufgrund des vorbereiteten Nutzungswandels. Die Immissionsschutzbelange der Nachbarschaft sind nach den Ergebnissen des Schallgutachtens unkritisch. Ebenso können erhebliche Belastungen für die Nachbarschaft infolge zusätzlichen Verkehrslärms ausgeschlossen werden. Besondere Schutzmaßnahmen für künftige Nutzer sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht zu treffen. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte Belästigungen während der ermöglichten Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Insgesamt konnte eine erhebliche Beeinträchtigung aber nicht festgestellt werden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld und im Plangebiet werden insgesamt gewahrt.

Naturräumliche Umweltauswirkungen für die Umgebung bestehen in der Veränderung des Plangebiets selbst sowie in Teilen der Freifläche des bestehenden Freibads. Eingriffsmindernd wird eine Dachbegrünung vorgegeben.

Die **wesentlichen naturräumlichen Umweltauswirkungen im Plangebiet** liegen in der Versiegelung durch die erstmalige Umsetzung planungsrechtlich bereits möglicher Bebauung der bisher als Grünstreifen und Liegewiese genutzten Fläche. Eingriffe in naturschutzfachlich wertvollere Landschaftsräume können an diesem Standort sowie durch die vergleichsweise geringe Neuinanspruchnahme von Fläche vermieden werden. Anhaltspunkte, die eine Vollzugsfähigkeit der Planung aus Artenschutzgründen ausschließen, liegen nicht vor. Eingriffsmindernd trifft der Bebauungsplan Regelungen zur Begrenzung der Höhenentwicklung und zu einzelnen Pflanzmaßnahmen (Dachbegrünung). Die verbleibenden Umweltauswirkungen sollen darüber hinaus extern über das Ökokonto der Stadt Ennigerloh ausgeglichen werden.

Entsprechend dem bisherigen Kenntnisstand und nach Prüfung der betroffenen Umweltbelange ergeben die Arbeiten zusammenfassend, dass die standortgebundene Fortentwicklung des Sportschwerpunkts aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist. Die letztliche Entscheidung über die Planung und den hierdurch vorbereiteten Eingriff ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu treffen. In diesem Sinne sind die Auswirkungen und das Vorhaben vor dem Hintergrund der planerischen Aufgaben und Entwicklungsziele der Stadt Ennigerloh zu prüfen und zu bewerten.

Ennigerloh, März 2024

8. Referenzliste der Quellen

Erlasse, Verordnungen, Normen, Pläne

DIN 18005-1 – Norm DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe 2023.

DIN 18005-1 – Beiblatt 1 – Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für Städtebauliche Planung, Ausgabe 2023.

Bezirksregierung Arnsberg: Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Stand März 2012

LEP NRW – Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) i. d. F. vom 12.07.2019.

TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr. 26 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnzAT 08.06.2017 B5).

Sonstige Quellen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sondergebiet Stavernbusch“ in der Stadt Ennigerloh, Stelzig, Soest, August 2023.

Verkehrsuntersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Stavernbusch“ (Ersatzneubau Hallenbad) in Ennigerloh, Brilon Bonzio Weiser, Bochum, Februar 2024

Schalltechnische Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Stavernbusch“ (Ersatzbau Hallenbad) in Ennigerloh, Brilon Bonzio Weiser, Bochum, März 2024

Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld 2017.

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK50), Krefeld.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf 2010.

Tischmann Loh: Eingriffsbewertung/-bilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 25, 2. Änderung „Sondergebiet Stavernbusch“ (Anlage A.4 zur Begründung), Rheda-Wiedenbrück, März 2024.

Internet-Anwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen – umweltbezogene GIS-Informationen: NRW Umweltdaten vor Ort, Straßeninformationsbank Nordrhein-Westfalen NWSIB, TIM-online NRW, Umgebungslärmkartierung, Wasserinformationssystem ELWAS-IMS.